

staatliche Tradition des Ostfrankenreiches und das Gefühl der Zugehörigkeit zu König Ludwig und seinem Hause beherrscht. Langsam und allmählich, ohne scharfen Einschnitt gehen die stammesmäßigen, germanischen und ostfränkischen in neue Formen des nationalen Selbstbewußtseins über.

---

Niemand wird es befriedigen, wenn er die Frage nach der Entstehung des deutschen Reiches mit einer Darstellung der Grenzziehung von Verdun und der Grenzveränderungen von Mersen und Fouron beantwortet findet oder mit dem Hinweis darauf, daß alle deutschen Lande zum erstenmal unter Karl III. vereinigt worden seien. Die Festsetzung jener Linien ist ja zunächst etwas ziemlich Äußerliches und dazu noch recht Veränderliches gewesen. Aus den Linien wurden erst von außen abschnürende und trennende, nach innen zusammenschließende und schützende Grenzen, als sich in dem von ihnen abgesteckten Bereich die Um- und Neubildung eines eigenartigen organischen Ganzen aus einem äußerlich abgetrennten Teil vollzog. Daß diese Entwicklung möglich wurde, macht die große Bedeutung des Vertrages von Verdun für die Reichsbildung aus. Dagegen zeigte sich, daß in verwandtem Volk und günstig gelegenen Ländern wohl der Stoff bereitet war, daß aber die Gestaltung damals noch so gut wie ganz zu leisten war. Diese war bei der Wiedervereinigung des Reiches unter Karl III. dann bereits so weit gediehen, daß sich die Grenzen nicht mehr verwischen ließen und die Nachfolgestaaten ihre Sonderart behaupteten. Wenige Jahre später erwies sich das karolingische Geblütsrecht, einst der tragende Grund des Reiches, als schwer erschüttert, alle Teile bis auf das Ostfrankenreich fielen von der mattgewordenen karolingischen Dynastie ab, und die Einheit blieb nur noch als ziemlich lockerer Verband bestehen, der 911 ganz und endgültig aufgelöst wurde. Bei der Zergliederung des Imperiums sind die Ereignisse von 887 und 911 etwa gleich bedeutsam und stehen in engem Zusammenhang. Die Auflösung des fränkischen Reiches stellt aber nur eine Seite der deutschen Reichsbildung dar. Ebenso wesentlich wie das Fürsichsein ist für die Existenz des jungen Staates seine Unteilbarkeit, d. h. seine Unversehrbarkeit im Inneren. Die Unteilbarkeit ist aber die Folge einer veränderten Stellung des Königtums, namentlich einer Neugestaltung des Verhältnisses von König und Volk, die 887 erst in den Anfängen steht, 911 sich noch in vollem Gange befindet und